

2445 034

Entscheid.-Samm!g. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX BA 295/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Calol F [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Sonn, Kunkel, Fuchs und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 22. Dezember 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ver-
behaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft
keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und
weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs ab.

- 3 -

Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen
die Beweiswürdigung und in Verfahrensrügen. Sie können
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

